

Migrationsrecht und Jugendhilfe – Schnittstellen und Spannungsfelder

Prof. Marion Hundt
Deutscher Fürsorgetag, 11. Mai 2022

Inhaltsübersicht

1. Migrationsrecht – Begriff und unterschiedliche Statusgruppen
2. Beispielhafte Schnittstellen und Spannungsfelder
3. Kommunikation zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde – welche Datenschutzregelungen sind relevant?
4. Fazit

System im Migrationsrecht

Migrationsrecht
(„migration law“)
= Oberbegriff

Unterschiedliche
Personengruppen

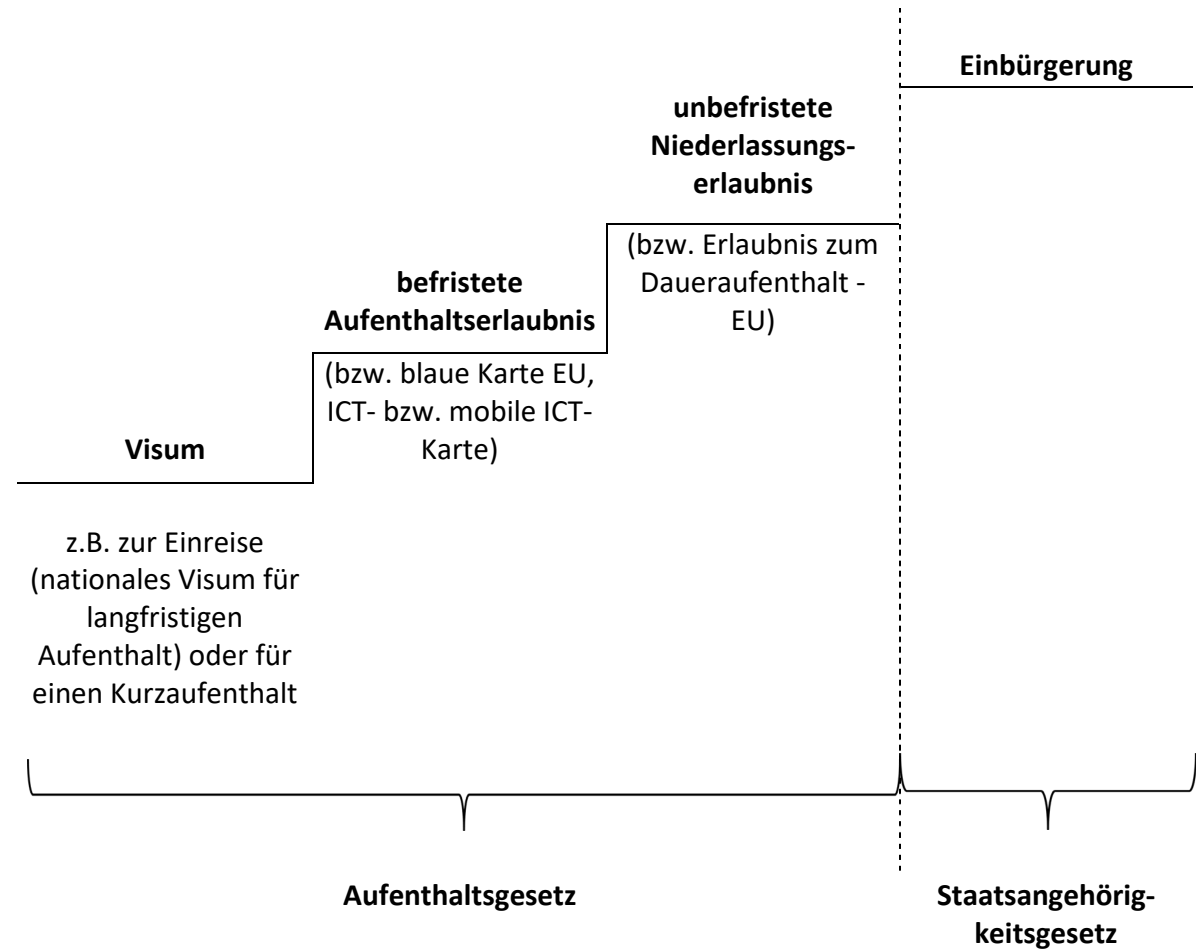
Statusverfestigung
in
unterschiedlichen
Etappen

Überblick über die unterschiedlichen Statusgruppen

Personengruppe	Rechtsgrundlagen
Asylsuchende	Art. 16a GG AsylG Dublin-III VO AsylbLG
Unionsbürger*in	FreizügG/EU SGB II/SGB XII
Spätaussiedler*in	BVFG StAG SGB II/SGB XII
Staatenlose	StlÜK AufenthG
Drittstaatsangehörige	AufenthG AufenthV, BeschV, IntV SGB II/SGB XII und AsylbLG je nach Aufenthaltsrecht

Statusverfestigung im Aufenthaltsrecht

- Die Stufen der Statusverfestigung zeigen die Möglichkeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts (Aufenthaltstitel, § 4 Abs. 1 AufenthG).
- Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel und damit keinen rechtmäßigen Aufenthalt dar, sondern bescheinigt lediglich die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG).



Beispielhafte Schnittstellen und Spannungsfelder

Familien **ohne Aufenthaltsrecht**, die nur über Duldungen verfügen:

- Kinder werden in eine **Duldung „hineingeboren“**
- Geduldete Familien müssen bei Wegfall der jeweiligen Abschiebungsgründe jederzeit mit einer **Abschiebung** rechnen (keine Aufenthaltsperspektive)
- Eine Duldung ermöglicht **keine Familienzusammenführung** oder **Wiedereinreise**
- Spannungsfeld **Inobhutnahme und Abschiebung**

Familien **mit Aufenthaltsrecht**:

- Negative **aufenthaltsrechtliche Auswirkungen** der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen
- Aufenthaltsrecht/Ausweisung und Fragen des Sorgerechts und Umgangs
- Zwangsehe, Vaterschaftsanerkennung

Unbegleitete Minderjährige

Kommunikation und Datenschutz

Datenaustausch zwischen dem Jugendamt und den Ausländerbehörden ist nur zulässig, wenn

- eine **Einwilligung/Schweigepflichtsentbindungserklärung** vorliegt oder
- eine **Rechtsvorschrift** die Datenübermittlung erlaubt.

Einwilligung/Schweigepflichtsentbindungserklärung

Die **Einwilligung** der betroffenen Familien bzw. Jugendlichen richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO).

Zusätzlich bedarf es bei sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt (als Berufsheimnisträger*innen nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) einer **Schweigepflichtentbindungserklärung**.

Datenübermittlung - Rechtsrahmen

- Die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen (Jugendamt) an die Ausländerbehörden ist in § 87 AufenthG geregelt.
- Aber: der **Sozialdatenschutz** **schränkt** die Datenübermittlung durch das Jugendamt ein
(§ 88 Abs. 1, § 35 Abs. 3 SGB I).
- Eine ausdrückliche **Datenübermittlungsbefugnis** besteht nach § 71 Abs. 2 Nr. 1d) SGB X für eine sog. **Sozialprognose** (insbesondere zu Fragen der Ausübung des Sorgerechts oder des Umgangs):
„für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten“
Aber:
 - eingeschränkt durch den Schutz von sog. **anvertrauten Daten** (§ 65 SGB VIII)
 - eingeschränkt durch die **Schweigepflicht der Berufsheimnisträger*innen**
- **Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen** sind ausdrücklich von der Datenübermittlung an die Ausländerbehörden ausgenommen (§ 87 Abs. 1 AufenthG).
- Auf Ersuchen der Jugendämter an die Ausländerregisterbehörde können Grunddaten übermittelt werden (§ 18d AZRG)

Datenschutzkonforme Kooperation im Sinne des Kindeswohls - Fazit

- Die Ausländerbehörden sind verwaltungsverfahrenrechtlich zur **Amtsermittlung** verpflichtet (§ 24 VwVfG), d. h. Einbeziehung aller beteiligten Behörden und Erkenntnisquellen.
- Alle deutschen Behörden sind über Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet, das **Kindeswohl** bei ihren Entscheidungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- **Kooperation heißt:**
 - Kenntnis von den jeweiligen Aufgaben und deren rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen
 - Regelmäßige Treffen und feste Vorgaben für Verfahrensabläufe besprechen (z. B. zum Umgang bei der Abschiebung von Familien, Kindern oder Jugendlichen)
 - Einbeziehung der betroffenen Familien und Jugendlichen (informierte Einwilligungen bzw. Schweigepflichts-entbindungserklärungen)
 - datenschutzkonformer Austausch im Einzelfall
 - Gegenseitige Einladung und Teilnahme an Hilfeplankonferenzen, Beratungs- und Anhörungsterminen etc.
 - Kreative Lösungen finden

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit

Ich bin auf die
Fragen und
die
Diskussion
gespannt...

